



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_118 **JAHRGANG 50**
24. November 2021

Brandschutzordnung Teil B für die Bergische Universität Wuppertal

nach DIN 14096

Inhalt

Einleitung	2
Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))	2
Brandverhütung	4
Brand- und Rauchausbreitung	6
Flucht- und Rettungswege	6
Melde- und Löscheinrichtungen	7
Verhalten im Brandfall	7
Brand melden	7
Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
Sich und andere in Sicherheit bringen	8
Löschversuch unternehmen	9
Besondere Verhaltensregeln	9
Anhang	10

Einleitung

Die Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) aufhalten, und gilt für den Aufenthalt in den Räumlichkeiten sowie auf den Flächen der Hochschule.

Nicht nur in gewerblichen Betrieben und Wohngebäuden können Brände entstehen, auch der Bereich der Hochschule birgt Brandgefahren, die durch umsichtiges Verhalten vermieden werden können. Ein Brand in einem Hochschulgebäude stellt eine ernsthafte Bedrohung dar. Menschenleben können durch Entstehen großer Hitze und giftiger Rauchgase gefährdet, Arbeits- und Studienplätze vernichtet werden. Im Interesse aller Personen, die sich in den Gebäuden der Bergischen Universität Wuppertal aufhalten, sind daher die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen.

Die Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige übergeordnete Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz zu beachten und einzuhalten.

Jede*r Beschäftigte der Bergischen Universität Wuppertal sowie jede*r Mitarbeiter*in von Fremdfirmen, der*die an der Hochschule tätig wird, hat sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen und das Entstehen von Bränden durch sein*ihr Verhalten zu verhindern. Jede*r Vorgesetzte hat seine Mitarbeiter*innen regelmäßig und vor Aufnahme der Tätigkeit, mindestens jährlich über die Fluchtwege, die Melde- und Löscheinrichtungen sowie das richtige Verhalten im Brand- und Notfall zu unterweisen.

Der Brandschutzordnung der Bergischen Universität Wuppertal liegt eine Einsicht zugrunde, die das Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 1987 wie folgt formuliert hat¹:

"Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit zu rechnen ist. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."

Zu widerhandlungen gegen diese Brandschutzordnung können disziplinarisch oder dienstrechtlich geahndet werden.

Ausnahmen oder Abweichungen von den Regeln dieser Brandschutzordnung sind nur im begründeten Einzelfall möglich und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Hochschulleitung. Hierzu ist eine spezifische Gefährdungsbeurteilung der Ausnahme-Situation zu erstellen, die nachweist, dass die geforderten Schutzziele durch kompensatorische Maßnahmen sichergestellt werden können.

Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

¹ OVG Münster, Az. 10A 363/86 vom 11.12.1987

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Sicherheitszentrale

0202 439 2121

Notruf **112**

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandverhütung

Alle Personen, die sich an der Bergischen Universität Wuppertal aufhalten, sind verpflichtet, zum vorbeugendem Brandschutz sowie zur Verhütung von Schadensfällen beizutragen.

Brennbare feste Stoffe

Um einen Brand zuverlässig verhindern zu können, ist es notwendig, die Menge der vorhandenen Brandlasten (also sämtliche brennbaren Materialien und Stoffe) so gering wie möglich zu halten und sachgerecht aufzubewahren (z.B. in Schränken oder Regalen).

Die Entsorgung insbesondere leichtentzündlicher Materialien, wie brennbaren Verpackungen, Kartonaugen, Papier und Kunststoffen, ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen geschlossenen Sammelbehältern vorzunehmen. Das Abstellen von Abfallstoffen und Brandlasten in Fluren ist grundsätzlich untersagt. Es gilt das Verursacherprinzip. Näheres regelt die Abfallrichtlinie des Dezernats 5.

Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Anstrichmitteln oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen und dergleichen neigen zur Selbstentzündung - sie dürfen daher nur in dicht verschlossenen und feuerfesten Behältern abgelegt werden.

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen von Flugblättern ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagflächen gestattet. Auch das Anbringen von Aushängen an Türen, Betonsäulen, in Aufzügen und Treppenträumen ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen sind Beschilderungen und Aushänge, die der Sicherheit dienen. In den Treppenträumen dürfen grundsätzlich keinerlei Brandlasten gelagert werden.

Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten sind ausschließlich in dafür geeigneten, verschlossenen Gefäßen und innerhalb von Sicherheitsschränken aufzubewahren oder zu lagern. Diese Gefäße müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den entsprechenden Gefahrstoffsymbolen gekennzeichnet sein und dürfen nur entsprechend den Angaben der jeweiligen Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter verwendet werden. Das Abfüllen und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in dafür geeigneten und entsprechend ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Brennbare bzw. gesundheitsschädigende Flüssigkeiten dürfen keinesfalls in Gefäßen aufbewahrt werden, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- und Genussmitteln bestimmt sind. Grundsätzlich dürfen in Arbeitsräumen keine leichtentzündlichen Flüssigkeiten gelagert werden, deren Menge über den Tagesbedarf hinausgeht.

Brennbare Gase

Die Verwendung von brennbaren Gasen ist nur in dafür vorgesehenen Labor-, Werkstatt-, und Technikräumen über Erdgleiche und in Abstimmung mit Dezernat 5 zulässig.

Für die genannten Räume sind angepasste Labor- oder Werkstattordnungen zu erstellen, die auch die dort geltenden Vorschriften regeln und die einschlägigen Richtlinien zum sicheren Umgang berücksichtigen.

Druckgasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubter Schutzkappe transportiert und gelagert werden und müssen jederzeit gegen Umfallen gesichert sein. Diese dürfen nur in der Menge des jeweiligen Tagesbedarfs in Arbeitsräumen vorgehalten werden. Auch entleerte Gasflaschen sind stets geschlossen zu halten.

Poröse und brüchige Gasschläuche dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte und Betriebsmittel müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und sind nach Abschluss der Arbeiten vom Stromnetz zu trennen bzw. die Stromzufuhr ist zu unterbrechen. Diese Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß und nach den Vorgaben der jeweiligen Betriebsanweisungen verwendet werden und sind regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

Grundsätzlich dürfen elektrische Haushaltsgeräte wie Kochgeräte und Kaffeemaschinen in den Räumen der Hochschule ausschließlich auf feuerfesten Unterlagen und nur unter Aufsicht betrieben werden. Sie sind nach der Benutzung ebenfalls vom Stromnetz zu trennen.

Auch das Aufladen von Akkumulatoren ist auf einer feuerfesten Unterlage durchzuführen und hat ausschließlich unter Verwendung des dafür passenden Ladegeräts und unter Aufsicht zu erfolgen. In unmittelbarer Nähe des Ladevorgangs dürfen keine brennbaren Gegenstände aufbewahrt werden.

Die Nutzung von Tauchsiedern und elektrischen Heizplatten, Heizstrahlern oder Zusatzheizgeräten in den Räumen der Hochschule ist grundsätzlich untersagt.

Vor jeder Inbetriebnahme hat der Nutzer eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei insbesondere die Kabelführung auf etwaige Beschädigungen zu prüfen ist. Bei erkennbaren Schäden ist ein Betrieb untersagt.

Die genannten Regeln gelten grundsätzlich für sämtliche an der Bergischen Universität Wuppertal betriebenen elektrischen Geräte, auch für solche, die sich nicht im Eigentum der Bergischen Universität Wuppertal befinden. Kühl- und Tiefkühlschränke, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Derartige Geräte sind diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Zündgefahren und Zündquellen

In sämtlichen Gebäuden der Universität besteht Rauchverbot. Außerdem ist der Umgang mit Feuer, offenen Flammen oder Zündquellen auf allen Dachterrassen, Balkonen, Innenhöfen und sonstigen Flächen sowie in den Gebäuden der Universität grundsätzlich untersagt, ebenso die Verwendung von Öllampen, Grillkohle, Teelichtern, Kerzen und ähnlichem.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten sowie Arbeiten mit funkenbildenden Geräten außerhalb dafür geeigneter Bereiche dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis durch das Dezernat 5 durchgeführt werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen – die Baustellen- und Montageordnung der Bergischen Universität Wuppertal ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des jeweiligen Auftrags.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch dafür qualifiziertes Personal durchgeführt werden. Falls dafür die Deaktivierung der vor Ort befindlichen Brandmeldeeinrichtungen notwendig wird, darf diese nur durch das Dezernat 5 erfolgen. Für die Dauer der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen. Die Aktivierung der Brandmeldeeinrichtungen ist spätestens eine halbe Stunde vor Dienstzeitende durch die Mitarbeiter*innen der ausführenden Firma bei Dezernat 5 zu veranlassen. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Sicherheitszentrale mitzuteilen.

Sonstiges

Außerhalb der Betriebszeiten sowie im Alarmfall sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, um im Falle eines Brandereignisses die Zufuhr von Sauerstoff zu minimieren.

Räume, in denen besondere Gefahren gegeben sind, müssen mit den entsprechenden Warnhinweisen von außen sichtbar gekennzeichnet und zusätzlich bei Verlassen des Raums verschlossen werden (z.B. Labore, Werkstätten, Lager), um einen unbefugten Zutritt zu verhindern.

Wenn bauliche oder technische Mängel festgestellt werden, die zur Entstehung eines Brandes führen können, ist jede*r verpflichtet, die*den jeweilige*n Vorgesetzte*n bzw. die Haustechnik zu informieren.

Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall geht die größte Gefahr für Leib und Leben innerhalb eines Gebäudes von den bei einem Brand entstehenden Rauchgasen aus. Daher muss jede Ausbreitung dieser Rauchgase soweit wie möglich unterbunden werden. Sämtliche Türen im Verlauf von Treppen-, Schleusen- und Fluren können eine unkontrollierte Rauchausbreitung eindämmen und sind daher stets geschlossen zu halten. Sie dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Schnüre, Feuerlöscher o.ä.) verkeilt oder aufgestellt werden.

Nur Türen, die über eine automatische Rauchererkennung verfügen und im Brandfall selbstständig schließen, können während der Betriebszeiten geöffnet bleiben. Der Schließbereich dieser Türen muss aber stets frei bleiben, damit eine Schließung jederzeit möglich ist. Das Aushängen, Verändern oder Beschädigen von Beschlägen oder Türschließmechanismen ist verboten. Im Zweifel über die Funktionsweise der Türen kann diese bei Dezernat 5 erfragt werden.

Im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführte Wanddurchbrüche oder Wandöffnungen sind gemäß der Feuerwiderstandsklasse der umgebenden Wand mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen (Brand-schottungen) wieder zu verschließen.

Die Auslöseeinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind stets frei zu halten.

Flucht- und Rettungswege

Jede an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Person ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Tätigkeit über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Fluchtwege, Rettungswege, Notausgänge und Flächen für die Feuerwehr sind stets frei zu halten und dürfen nicht verstellt, eingeengt oder durch Gegenstände blockiert werden. Sie müssen stets erkennbar sein und jederzeit in der notwendigen Breite uneingeschränkt den anwesenden Personen zur Verfügung stehen.

Bei Notausgangstüren, die außerhalb der Betriebszeiten verschlossen werden müssen, ist ein Türschloss zu verwenden, welches auch im verschlossenen Zustand eine Öffnung in Fluchtrichtung (z.B. Panikschloss) und ohne Hilfsmittel wie etwa Schlüssel ermöglicht.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Von außen anleierbare Fenster sowie Fenster, die auf vorgelagerte Fluchtbalkone führen, sind frei zu halten, damit diese im Alarmfall jederzeit zur Rettung geöffnet werden können.

Treppenträume im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind stets frei von Brandlasten zu halten und dürfen nicht zu Lager- oder Aufbewahrungszwecken missbraucht werden.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf dafür gekennzeichneten und somit besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Flächen für die Feuerwehr und Feuerwehrezufahrten sind stets frei zu halten.

Melde- und Löscheinrichtungen

Die meisten Gebäude der Bergischen Universität Wuppertal sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, die im Brandfall eine Alarmmeldung an die Feuerwehr weiterleitet. Zusätzlich sind in vielen Bereichen manuell zu betätigende Druckmelder installiert, die ebenfalls eine Alarmmeldung bei der Feuerwehr Wuppertal oder innerhalb des Gebäudes auslösen. Ergänzend dazu ist bei einer Auslösung auch die Sicherheitszentrale über die interne Notrufnummer der Bergischen Universität Wuppertal über die Telefonnummer **2121** (Mobil: **0202-439-2121**) zu informieren.

Jede*r hat sich im Vorfeld über die Örtlichkeiten seines Arbeitsbereichs zu informieren, insbesondere wo sich Notausgänge, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Verbandkästen, Wandhydranten, Notduschen etc. befinden und wie deren Handhabung ist.

Die Zugriffsmöglichkeiten zu den vorhandenen Einrichtungen der Ersten Hilfe, der Branderkennung und Brandbekämpfung dürfen nicht durch Abstellen bzw. Lagerung von Gegenständen eingeschränkt werden. Auch die Erkennbarkeit dieser Sicherheitseinrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhalten im Brandfall

Jede*r Hochschulangehörige hat sich mit den jeweils gültigen Vorschriften vertraut zu machen, die zu beachten sind, wenn Alarm ausgelöst wird (siehe hierzu Punkt 2, Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“).

Unüberlegtes und hektisches Handeln kann zu Fehlverhalten führen und überträgt sich schnell auf andere Personen. Im Brandfall ist es daher wichtig, Ruhe zu bewahren und den Brand unverzüglich zu melden. Weitere anwesende Personen sind umgehend zu warnen.

Der Arbeitsbereich ist vor dem Verlassen in einen sicheren Zustand zu versetzen, so dass keine Gefährdungen durch etwaige unkontrollierte chemische oder physikalische Reaktionen zu erwarten sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schutz von Leib und Leben stets vorrangig vor dem Sachgüterschutz zu behandeln ist.

Jede*r ist verpflichtet, Personen mit eingeschränkter Mobilität im Brandfall beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

Brand melden

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, einen Brand unverzüglich über die vorhandenen Druckknopfmelder bzw. die Notfallnummer **2121** (Mobil: **0202-439-2121**) bzw. **112** zu melden.

Bei der Alarmierung über Telefon ist nach dem Schema der „**fünf W-Fragen**“ anzugeben:

- **WER** meldet? (Name, Standort)
- **WAS** ist passiert? (Brand, Unfall, Explosion etc.)
- **WO** brennt es? (Campus, Gebäude, Raum)
- **WIE** viel ist betroffen? (Anzahl an Verletzten)
- **WARTEN** auf Rückfragen! (Erst die*der Mitarbeiter*in der Sicherheitszentrale beendet das Gespräch)

Die Meldung eines Brandes hat stets vorrangig vor dem Versuch einer Brandbekämpfung zu erfolgen.

Unter Wahrung des Eigenschutzes sollte die Einweisung der Feuerwehr von ortskundigen Personen vorgenommen werden.

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Bergische Universität Wuppertal verfügt je nach Campus und je nach Gebäude über unterschiedliche Arten der Alarmierung. Unabhängig von der automatischen Alarmierung der Feuerwehr erfolgt im Brandfall in den meisten Gebäuden eine Alarmierung per Sirene bzw. Lautsprecherdurchsage. Anwesende Personen haben ggf. weitere Personen über den Alarm zu informieren, die Fenster und Türen zu schließen (Türen dabei nicht verschließen, sondern lediglich zuziehen), das Gebäude über die ausgewiesenen Fluchtwege unverzüglich zu verlassen und dann den jeweils durch die Organisationseinheit festgelegten Sammelpunkt aufzusuchen.

In Bereichen mit automatischer Löscheinrichtung ist bei Alarmauslösung der Raum unverzüglich und auf direktem Weg zu verlassen, ohne dass ein manueller Löschversuch unternommen werden muss.

Die verantwortlichen Leiter*innen von Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen sind verpflichtet, laufende Veranstaltungen im Alarmfall unverzüglich zu unterbrechen und darauf hinzuwirken, dass sämtliche anwesende Personen die ausgewiesenen Fluchtwege zum Verlassen des Gebäudes nutzen. Die Zugangstüren zu den Gebäuden haben als notwendige Rettungswege für die Feuerwehr dabei stets frei zu bleiben.

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anweisungen Folge zu leisten, bis die Alarmierung aufgehoben und die betroffenen Gebäude wieder freigegeben werden. Eine Freigabe zum Betreten der Gebäude erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

Jede Alarmierung ist stets ernst zu nehmen, auch wenn es sich erkennbar um einen Probe- oder Fehlalarm handeln sollte.

Sich und andere in Sicherheit bringen

Im Alarmfall haben stets die Eigensicherung und das schnellstmögliche Verlassen des Gefahrenbereichs Vorrang. Hierfür ist der direkte Weg über die gekennzeichneten Fluchtwege zu nutzen. Aufzüge dürfen in keinem Fall benutzt werden.

Weitere anwesende Personen sind über den bestehenden Alarm zu informieren und gefährdete Personen sowie Behinderte oder Verletzte – soweit ohne Eigengefährdung möglich – mitzunehmen.

Falls eine Flucht über die ausgewiesenen Fluchtwege oder einen Fluchtbalkon nicht möglich ist, sollte der Versuch unternommen werden, sich durch die Fenster des Raums gegenüber den Rettungskräften bemerkbar zu machen.

Nach Verlassen des Gebäudes sind umgehend die von den Vorgesetzten festgelegten Sammelpunkte aufzusuchen. Es ist zu kontrollieren, ob alle Personen, die sich in dem Gebäude aufgehalten haben, vollständig anwesend sind. Sollte eine Person vermisst werden, ist dies unverzüglich der Feuerwehr mitzuteilen.

Löschversuch unternehmen

Voraussetzung eines eigenen Löschversuchs ist die Eigensicherung. Er sollte nur dann unternommen werden, wenn dies in Anbetracht der Lage ohne Gefahr für das eigene Leben oder die eigene Gesundheit möglich erscheint. Die Entscheidung darüber obliegt jeder*jedem Anwesenden je nach Situation und eigenen Fähigkeiten. Der Schutz von Sachgütern ist dabei stets nachrangig zu bewerten.

Zur gezielten Löschung einer Brandquelle sind in sämtlichen Gebäuden in den Fluren sowie in den Hydrantenkästen in den Treppenträumen dafür geeignete Handfeuerlöcher vorhanden. In Bereichen mit besonderen Gefahren, z.B. durch Metallbrände oder Chemikalien, sind auf die jeweiligen Brandlasten abgestimmte Löschmittel zu verwenden.

Sollte eine Person brennen, ist ein sofortiger Löschversuch mit jedem vor Ort befindlichen geeigneten Löschmittel vorzunehmen.

Jede Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Bergischen Universität Wuppertal eine Aufsichtspflicht in Laboratorien oder Werkstätten ausübt, sollte in der Ersten Hilfe ausgebildet und im Umgang mit Feuerlöschern geübt sein. Die Abteilung 5.5 (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) bietet regelmäßige Schulungen an.

Besondere Verhaltensregeln

Alle Mitglieder der Bergischen Universität Wuppertal sind dazu verpflichtet, durch ihr Verhalten die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen nach besten Kräften zu unterstützen. Zu den Pflichten gehört es auch, festgestellte Brandschutzmängel (z.B. defekte Brandschutztüren, defekte Fluchtwegekennzeichnungen, nicht einsatzbereite Feuerlöcher etc.) unverzüglich der Haustechnik zu melden.

Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Zugleich tritt die bislang geltende Brandschutzordnung außer Kraft.

Der Rektor

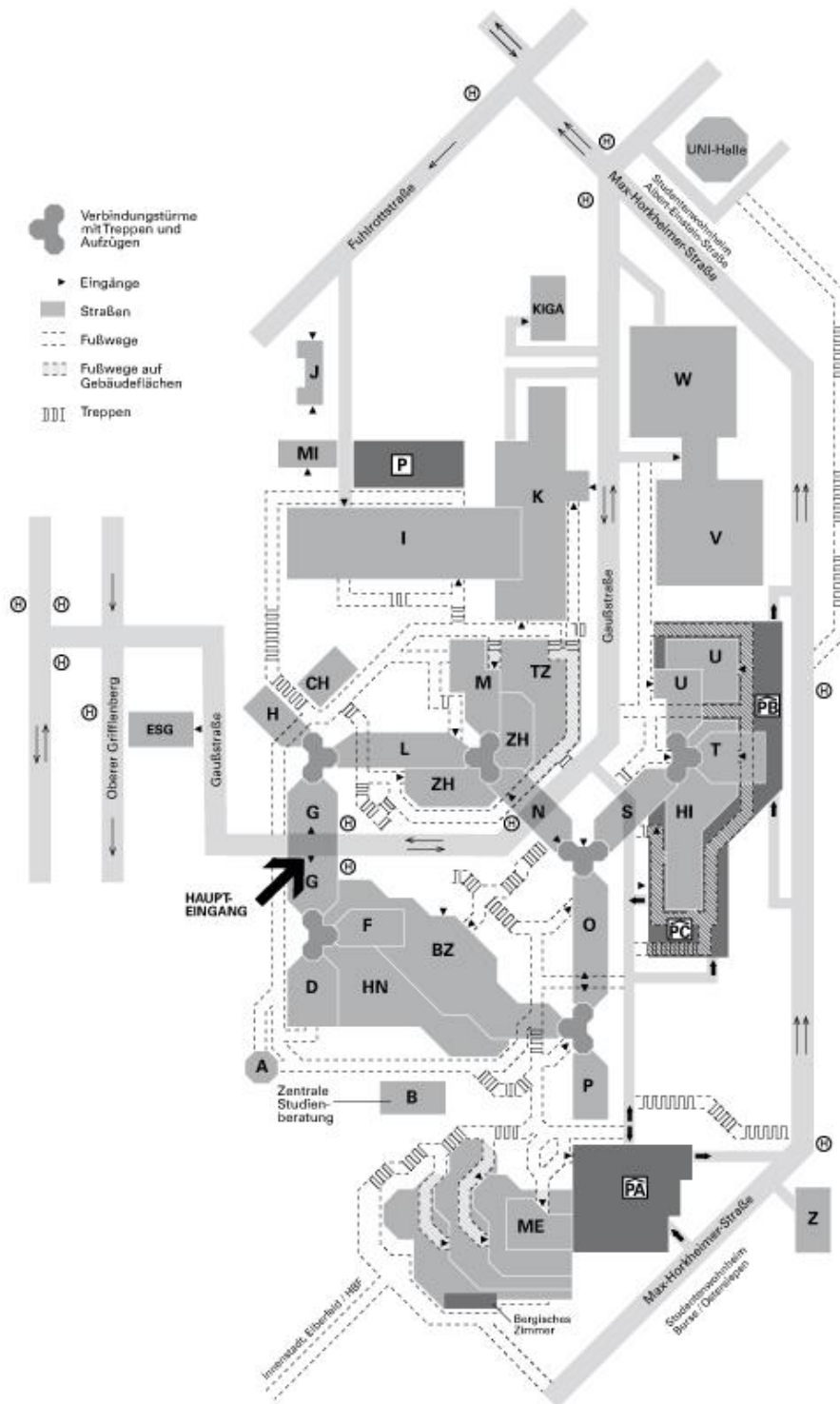
Der Kanzler

Personalrat der wissenschaftlich
und künstlerisch Beschäftigten

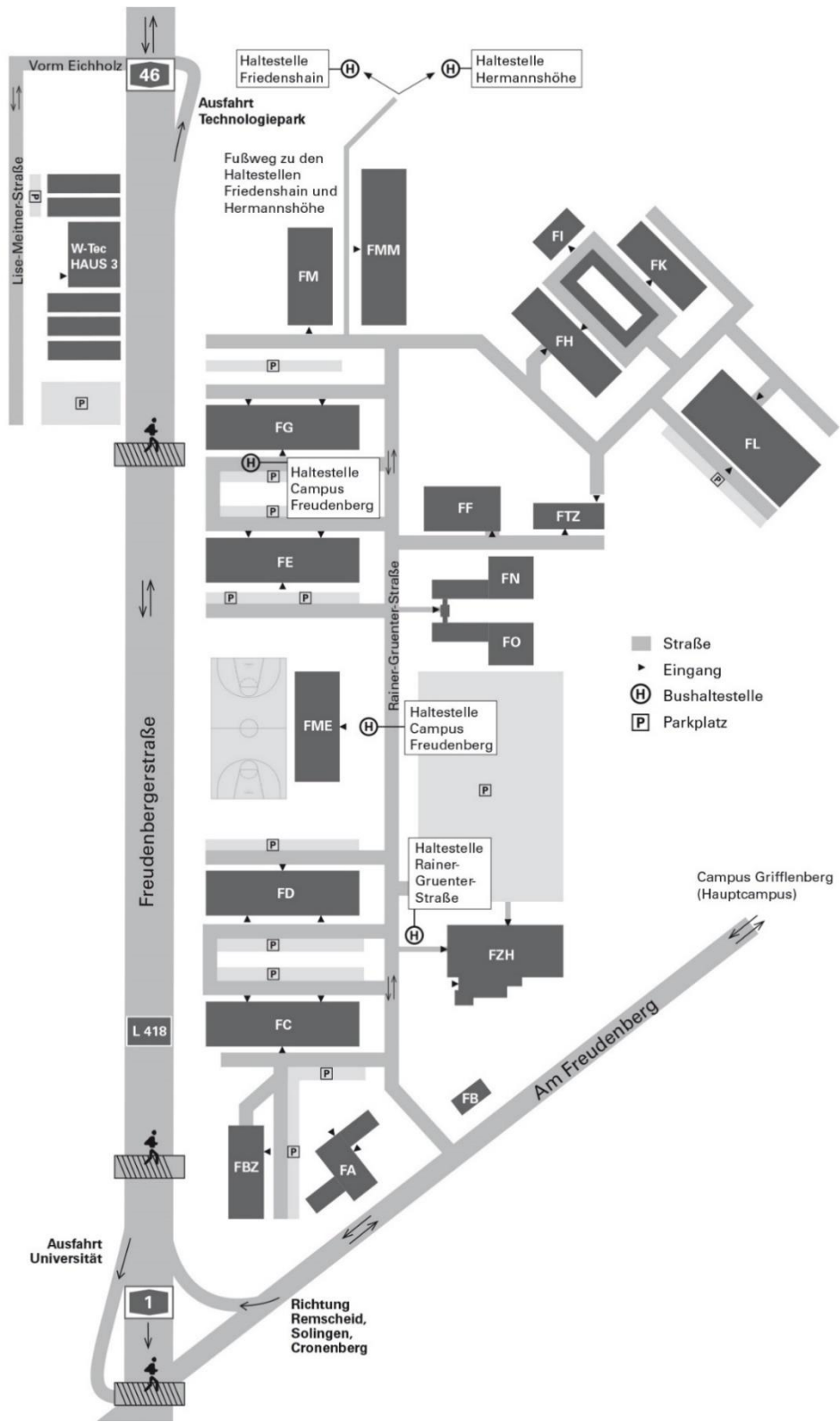
Personalrat der Beschäftigten
in Technik und Verwaltung

Anhang

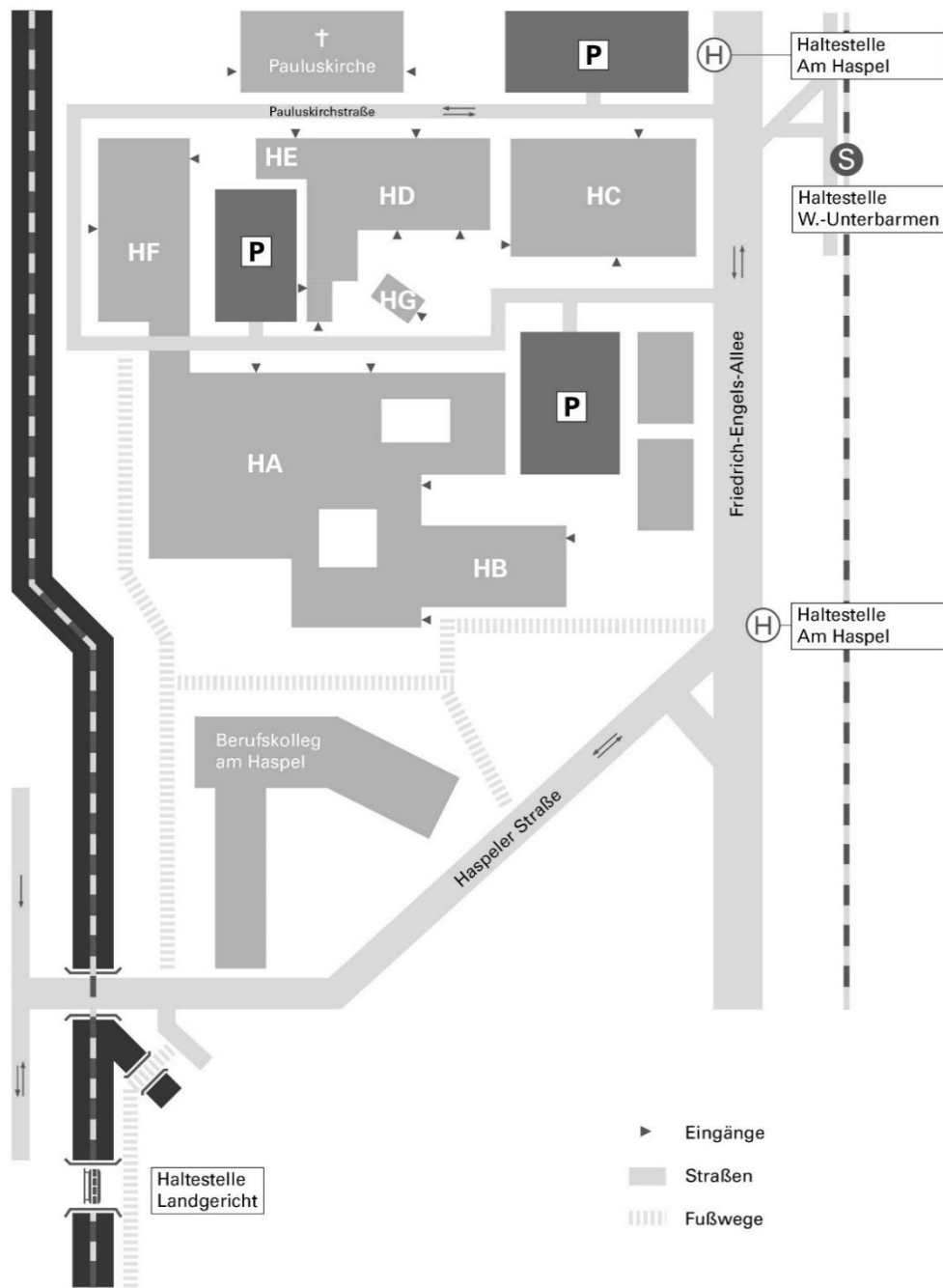
Übersichtspläne Campus Griffenberg, Campus Freudenberg und Campus Haspel



Lageplan Campus Griffenberg



Lageplan Campus Freudenberg



Lageplan Campus Haspel